

Zu Pkt. _____ der Tagesordnung

Bezirksamtsvorlage
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 19.02.2019

- | | | |
|-------|--|--|
| I. | Gegenstand der Vorlage: | Beschluss der BVV
Drucks.-Nr. 0452/XX vom 21.03.2018

Einmündung Werner-Voß-Damm/
Manfred-von-Richthofen-Straße |
| II. | Berichterstatterin: | Frau Bezirksstadträtin Christiane Heiß |
| III. | Beschlussentwurf: | Das Bezirksamt beschließt, die beiliegende Vorlage
- Mitteilung zur Kenntnisnahme - an die Bezirksver-
ordnetenversammlung weiterzuleiten. |
| IV. | Begründung: | Ist der Anlage zu entnehmen. |
| V. | Rechtsgrundlage: | § 36 BezVG |
| VI. | Auswirkungen auf die Gleichstellung der
Geschlechter | |
| VII. | Haushaltsmäßige/ Personalwirtschaftliche
Auswirkungen | |
| VIII. | Nachhaltigkeit (s. Anlage) | |
| IX. | Mitzeichnung | |

Berlin Tempelhof- Schöneberg, den 13.02.2019

Christiane Heiß
Bezirksstadträtin

DRUCKSACHEN
DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG TEMPELHOF-SCHÖNEBERG
VON BERLIN
- XX. Wahlperiode -

.2019

Lfd.Nr.:

Drucks.Nr. 0452/XX

MITTEILUNG - zur Kenntnisnahme -

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin
über den Beschluss der BVV vom 21.03.2018 Drucksache Nr. 0452/XX

Die BVV fasste auf ihrer Sitzung am 21.03.2018 folgenden Beschluss:

Die BVV empfiehlt dem Bezirksamt, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass die weitläufige Einmündung des Werner-Voß-Damms in die Manfred-von-Richthofen-Straße (abknickende Vorfahrt) eine Lichtsignalanlage erhält oder zu mindestens mit einer baulichen Mittelinsel und Querungshilfen die Durchfahrtgeschwindigkeit gedämpft und mehr Fußgängersicherheit geschaffen wird. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, den südlich gelegenen Bereich der Manfred-von-Richthofen-Straße, durch geeignete Maßnahmen und Beschilderungen auf den Anliegerverkehr zu beschränken.

Das Bezirksamt teilt hierzu mit der Bitte um Kenntnisnahme mit:

Das Bezirksamt hat sich an die zuständige Senatsverwaltung gewandt, von dort liegt folgende Stellung vor:

„Die VLB muss im Einzelfall prüfen wie die aktuelle verkehrsrechtliche Situation vor Ort ist, da nach § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Grundsätzlich dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung übersteigt.

Bei der Prüfung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, müssen alle Umstände des Einzelfalles, also vor allem die Verkehrsbedeutung, das Verkehrsaufkommen und die Aufrechterhaltung des Wirtschafts- und Gewerbeverkehrs berücksichtigt werden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um Gefährdungen handeln darf, die sich aus dem täglichen Verkehrsablauf ergeben, sondern vielmehr um Gefährdungen, welche für den Fahrzeugführer nicht erkennbar genug auftreten könnten. Bei einer von der VLB am 16.05.2018 durchgeführten Ortsbesichtigung bezüglich der beantragten Lichtzeichenanlage (LZA) / Querungshilfe im Bereich der abknickenden

Vorfahrt Werner-Voß-Damm/Manfred-von-Richthofen-Straße ergaben sich folgende Feststellungen:

- Im zu prüfenden Streckenabschnitt ist in beide Fahrtrichtungen ein Streckenverbot (Tempo 30) angeordnet.
- Die Gesamtfahrbahnbreite je Fahrtrichtung im Werner-Voß-Damm beträgt ca. 5,80 m, am rechten Fahrbahnrand kann geparkt werden.
- Die Fahrbahnbreite an der zur Querung angedachten Stelle im Bereich Werner-Voß-Damm/Manfred-von-Richthofen-Straße in Fahrtrichtung Boelckestraße beträgt ca. 10 m. Die Querung der Fahrbahn an dieser Stelle ist jedoch ohne größere Probleme möglich, da auch eine gute Einsicht auf den Fahrzeugverkehr gegeben ist.
- Ein Fußgängerüberweg (FGÜ) mit Mittelstreifen befindet sich in der Manfred-von-Richthofen-Straße in Höhe Adolf-Scheidt-Platz in beide Fahrtrichtungen. Der FGÜ ist ca. 55 m entfernt vom Einmündungsbereich Werner-Voß-Damm/Manfred-von-Richthofen-Straße.
- Im Kreuzungsbereich Werner-Voß-Damm/Boelckestraße befindet sich eine LZA. Diese ist ca. 87 m entfernt vom Einmündungsbereich Werner-Voß-Damm/Manfred-von-Richthofen-Straße.
- Im Einmündungsbereich Werner-Voß-Damm/Manfred-von-Richthofen-Straße müssen zu Fuß Gehende bei der Querung der Fahrbahn immer nur eine Fahrtrichtung beachten, da zwei Querungshilfen (Bereich von und zur Boelckestraße / Bereich vom und zum Rumeypfad) in Form eines Mittelstreifens vorhanden sind.
- An sämtlichen Standorten, an denen angedacht ist, dass die Fahrbahn im Einmündungsbereich Werner-Voß-Damm/Manfred-von-Richthofen-Straße gequert werden kann, ist die Einsicht für zu Fuß Gehende auf den Fahrzeugverkehr und auch umgekehrt gut. Personen die jedoch erst im Bereich des begrüneten Unter- und Mittelstreifens die Fahrbahn im Werner-Voß-Damm in Fahrtrichtung Boelckestraße queren, haben eine nicht ganz optimale Sicht auf den Vorfahrtsverkehr aus der Manfred-von-Richthofen-Straße.
- Während der Ortsbesichtigung gab es genügend Verkehrslücken zur Querung der Fahrbahn im Bereich Werner-Voß-Damm/Manfred-von-Richthofen-Straße.
- Schulen in der näheren Umgebung:
 - Hugo-Gaudig-Oberschule (Boelckestraße 58-60)
 - Tempelherren-Grundschule (Boelckestraße 58)
- Zu Fuß Gehende, die sich tatsächlich unsicher fühlen im Einmündungsbereich Werner-Voß-Damm/Manfred-von-Richthofen-Straße die Fahrbahn zu queren, können völlig unproblematisch den FGÜ (Manfred-von-Richthofen-Straße/Adolf-Scheidt-Platz) oder die LZA (Werner-Voß-Damm/Boelckestraße) benutzen. Insbesondere für den Schulweg ist es nicht erforderlich die Fahrbahn im Einmündungsbereich Wer-

ner-Voß-Damm/Manfred-von-Richthofen-Straße zu queren, sondern die Schüler können ohne einen Umweg in Kauf zu nehmen die LZA im Bereich Werner-Voß-Damm/Boelckestraße zur Querung nutzen.

Außerdem hat die VLB eine Verkehrsunfallauswertung für den zu prüfenden Bereich angefordert:

- Zeitraum 01.05.2015 bis 28.02.2018
- Unfälle insgesamt: 12
 - Dies ist für einen Zeitraum von drei Jahren keine auffällig hohe Zahl.
- beteiligte Fußgänger: 0
- beteiligte Kinder: 0
- Unfallgrund Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit: 0
- Hauptunfallgründe:
 - 3 x ungenügender Sicherheitsabstand
 - 3 x Vorfahrt nicht gewährt

Ergebnis:

Unter Einbeziehung der Verkehrsunfallauswertung, der Ortsbesichtigung und der zu berücksichtigenden rechtlichen Regelungen sieht die VLB keine Notwendigkeit im Bereich der abknickenden Vorfahrt Werner-Voß-Damm/ Manfred-von-Richthofen-Straße eine LZA anzuordnen. Insbesondere weist die VLB, wie oben bereits erwähnt, darauf hin, dass sich im Nahbereich ein FGÜ und eine LZA befinden, welche zur Querung der Fahrbahn genutzt werden können. Außerdem sind im direkten Bereich der Einmündung Werner-Voß-Damm/Manfred-von-Richthofen-Straße Querungshilfen in Form von Mittelstreifen bereits vorhanden und im Bereich der abknickenden Vorfahrt gilt ein Streckenverbot (Tempo 30).

Bezüglich der von Ihnen geschilderten Problematik des Fahrens mit überhöhter Geschwindigkeit im zu prüfenden Streckenabschnitt setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Polizeiabschnitt zwecks etwaiger Geschwindigkeitskontrollen in Verbindung.

Außerdem teilte die VLB mit, dass für die von Ihnen beantragte Prüfung, ob der Anliegerverkehr für den südlich gelegenen Teil der Manfred-von-Richthofen-Straße durch geeignete Maßnahmen und Beschilderungen beschränkt werden kann, das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg selbst zuständig ist, da der südliche Streckenabschnitt der Manfred-von-Richthofen-Straße zwischen Werner-Voß-Damm und Tempelhofer Damm zum Nebenstraßennetz gehört und dort auch keine Busse der BVG verkehren. Im nördlichen Streckenabschnitt der Manfred-von-Richthofen-Straße zwischen Werner-Voß-Damm und Tempelhofer Damm ist eine solche Beschränkung allerdings nicht möglich, da dieser Bereich zum Hauptverkehrsstraßennetz gehört und auch von der BVG befahren wird.

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den .02.2019

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

Christiane Heiß
Bezirksstadträtin

Musterblatt Auswirkungen von Beschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen		positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		Bemerkungen
		x	quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche		x					
2. Wasser		x					
3. Energie		x					
4. Abfall		x					
5. Verkehr		x					
6. Immissionen		x					
7. Einschränkung von Fauna und Flora		x					
8. Bildungsangebot		x					
9. Kulturangebot		x					
10. Freizeitangebot		x					
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen		x					
12. Arbeitslosenquote		x					
13. Ausbildungsplätze		x					
14. Betriebsansiedlungen		x					
15. Wirtschaftl. Diversifizierung nach Branchen		x					
16. Demografischer Wandel		x					

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen.